

Matrikelnummer: _____

Frage 1: Güterrechtliche Auseinandersetzung für das im Eigentum des Ehemannes stehende Grundstück in Konolfingen	Maximalpunkte.	Erzielt
<p>Allgemeine Zuordnung von Objekten zu den Vermögen von Mann und Frau in der Errungenschaftsbeteiligung</p> <p>Objekte sind in der Errungenschaftsbeteiligung güterrechtlich dem Vermögen desjenigen Ehegatten zuzuordnen, der nach allgemeinem Vermögensrecht (Sachenrecht, Obligationenrecht, weiteres Vermögensrecht) Rechtsträger ist.</p> <p>In casu ist Matthias als Alleineigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Das Grundstück fällt deshalb auch güterrechtlich in sein Vermögen.</p>	3	
<p>Zuordnung des Grundstücks zu einer Gütermasse des Eigentümerehegatten; Folgen der Mitfinanzierung durch die andere Gütermasse; Zuordnung der Hypothek als Schuld</p> <p><i>Zuordnung der geerbten Mittel von CHF 200'000.--:</i></p> <p>Sowohl die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören, als auch die Vermögenswerte, die ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zugefallen sind, stellen von Gesetzes wegen Eigengut dar. Die investierten Mittel von CHF 200'000.-- sind damit dem Eigengut von Matthias zuzuordnen; Art. 198 Ziff. 2 ZGB. Das gilt in jedem Fall, d.h. unabhängig davon, ob sie vor der Heirat oder während der Dauer der Ehe – was der Sachverhalt offen lässt – angefallen sind.</p>	2.5	
<p><i>Zuordnung der während der Ehe aufgelaufenen Zinsen auf dem Erbschaftsvermögen:</i></p> <p>Zinsen stellen als sog. zivile Früchte Erträge dar. Bei den auf dem geerbten Vermögen aufgelaufenen Zinsen handelt es sich um Erträge des Eigenguts. Die Erträge des Eigenguts werden der Errungenschaft zugeordnet; Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB.</p>	2.5	
<p><i>Zuordnung der während der Ehe gebildeten Ersparnisse aus Arbeitserwerb:</i></p> <p>Die während der Dauer der Ehe gebildeten Ersparnisse aus dem Arbeitserwerb des Matthias stellen Errungenschaft dar; Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB.</p> <p>Vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.55.</p>	1.5	
<p><i>Ersatzanschaffung für Eigengut und Errungenschaft:</i></p> <p>In casu liegt teilweise eine Ersatzanschaffung (Surrogat) für Eigengut und teilweise eine Ersatzanschaffung (Surrogat) für Errungenschaft vor (Wertersatz); Art. 198 Ziff. 4 ZGB, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB.</p> <p>Vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.55.</p>	2	
<p><i>Zuordnung des Grundstücks:</i></p> <p>Eine teilweise mit eigenen Mitteln beider Vermögensmassen und teilweise mit Mitteln aus einem grundpfandgesicherten Kredit erworbene Liegenschaft ist derjenigen Gütermasse des Eigentümerehegatten zuzuordnen, zu welcher der engste sachliche Zusammenhang besteht. Dabei wird auf das Übergewicht der Beteiligungen – das quantitative Übergewicht – abgestellt.</p> <p>Vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.56 und 12.66.</p> <p>In casu ist das Eigengut von Matthias an der Finanzierung des Grundstücks mit einem Betrag von CHF 200'000.-- beteiligt, die Errungenschaft mit einem solchen von CHF 100'000.--. Damit besteht ein quantitatives Übergewicht zugunsten des Eigenguts und die Liegenschaft ist dem Eigengut von Matthias zuzuordnen.</p>	2	

<p><i>Investition aus der Errungenschaft des Matthias:</i> Die Errungenschaft des Matthias hat ebenfalls zum Erwerb des Eigentumsgrundstücks beigetragen. Der mitfinanzierenden Errungenschaft des Matthias steht damit gegenüber dessen Eigengut eine Ersatzforderung zu; Art. 209 Abs. 3 ZGB. Vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.66 und 12.113.</p>	1.5																															
<p><i>Zuordnung der Hypothek als Schuld zu einer Gütermasse:</i> Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt. Die Hypothek als Schuld belastet in casu diejenige Gütermasse, der auch die Liegenschaft angehört, mithin das Eigengut des Matthias; Art. 209 Abs. 2 ZGB. Vgl. auch HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.69.</p> <p>Die Hypothekarzinsen werden vorliegend regelmässig und dauernd aus dem laufenden Erwerbseinkommen des Ehemannes bezahlt, somit aus seiner Errungenschaft und nicht aus dem Eigengut als der Liegenschaftsgütermasse. Beim Grundstück handelt es sich um die Wohnliegenschaft der Familie. Damit stellt die Bezahlung der Hypothekarzinsen aus Errungenschaftsmitteln einen Beitrag des Ehemannes an den Unterhalt der Familie dar, welcher keine güterrechtlichen Konsequenzen zur Folge hat (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.71). Damit ist keine Umverteilung der Hypothek vorzunehmen.</p>	2.5																															
<p>1. Mehrwertberechnung 2002 (Beitrag von Daniela) Erfolgt – wie hier – durch den Beitrag von Daniela eine neue Investition, so muss der bisher eingetretene konjunkturelle Mehrwert auf diejenigen Investitionen verteilt werden, welche vorbestanden haben.</p> <p><i>Tabelle:</i></p> <table border="1" data-bbox="188 1037 1075 1413"> <thead> <tr> <th></th> <th>EG Matthias</th> <th>ER Matthias</th> <th>Hypothek</th> <th>Total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Liegenschaft</td> <td>200'000</td> <td>100'000</td> <td>300'000</td> <td>600'000</td> </tr> <tr> <td>Beteiligungsverhältnis</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>3</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Mehrwertanteile im Jahre 2002</td> <td>20'000</td> <td>10'000</td> <td>30'000</td> <td>60'000</td> </tr> <tr> <td>Verteilung des Mehrwerts auf der Hypothek</td> <td>20'000</td> <td>10'000</td> <td>←</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zwischentotal</td> <td>240'000</td> <td>120'000</td> <td>300'000</td> <td>660'000</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Erläuterungen und Begründungen zur Tabelle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgehend von den am Anfangswert von CHF 600'000.-- beteiligten Beträgen des Eigenguts von CHF 200'000.--, der Errungenschaft von CHF 100'000.-- und der Hypothek von CHF 300'000.-- besteht ein Beteiligungsverhältnis von 2 (Eigengut) : 1 (Errungenschaft) : 3 (Hypothek). – Der Anfangswert aller Investitionen beträgt in casu CHF 600'000.--. Nach den unter den Ehegatten unbestrittenen Schätzungen weist das Grundstück im Zeitpunkt der Investition von Daniela einen Verkehrswert von CHF 660'000.-- auf. Die Differenz von CHF 60'000.-- ergibt den Mehrwert (siehe auch HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.87). – Der Mehrwert wird im Verhältnis der Beteiligungen auf die bisher beteiligten Gütermassen aufgeteilt (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.89). Die Hypothek wird dabei in einem ersten Schritt wie eine Gütermasse behandelt (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.132). 		EG Matthias	ER Matthias	Hypothek	Total	Liegenschaft	200'000	100'000	300'000	600'000	Beteiligungsverhältnis	2	1	3	6	Mehrwertanteile im Jahre 2002	20'000	10'000	30'000	60'000	Verteilung des Mehrwerts auf der Hypothek	20'000	10'000	←		Zwischentotal	240'000	120'000	300'000	660'000	10	
	EG Matthias	ER Matthias	Hypothek	Total																												
Liegenschaft	200'000	100'000	300'000	600'000																												
Beteiligungsverhältnis	2	1	3	6																												
Mehrwertanteile im Jahre 2002	20'000	10'000	30'000	60'000																												
Verteilung des Mehrwerts auf der Hypothek	20'000	10'000	←																													
Zwischentotal	240'000	120'000	300'000	660'000																												

<ul style="list-style-type: none"> – Der Mehrwert wird damit wie folgt verteilt: CHF 20'000.-- entfallen auf das Eigengut von Matthias, CHF 10'000.-- entfallen auf die Errungenschaft von Matthias und CHF 30'000.-- entfallen auf die Hypothek. – Anschliessend ist – in einem zweiten Schritt – der rechnerisch auf die Hypothek entfallende Mehrwert zu verteilen. Sind – wie hier – beide Gütermassen des Eigentümerehegatten an der Liegenschaft beteiligt, sollen auch beide von einem Mehrwert profitieren können, da sie auch das wirtschaftliche Risiko der Hypothek gemeinsam tragen (HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.130 und 12.134, unter Verweisung auf BGE 132 III 145 ff. E. 2.3.2). – Die Verteilung des auf die Hypothek entfallenden Mehrwerts erfolgt auf Eigengut und Errungenschaft des Eigentümerehegatten im Verhältnis der Beteiligungen der beiden Gütermassen (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.134), vorliegend also im Verhältnis 2:1. Auf das Eigengut von Matthias entfallen damit in casu CHF 20'000.-- und auf die Errungenschaft von Matthias CHF 10'000.--. – Aus den Berechnungen ergibt sich bei einem Gesamtwert der Investitionen von CHF 660'000.-- das folgende Zwischentotal der Ansprüche: Eigengut Matthias CHF 240'000.--, Errungenschaft Matthias CHF 120'000.-- und Hypothek CHF 300'000.-- 		
<p>2. Mehrwertberechnung 2008 (Güterrechtliche Auseinandersetzung)</p> <p><i>Zuordnung des Betrages von Daniela:</i> Der Betrag von CHF 120'000.-- ist der Ehefrau 1999 durch Erbgang zugefallen und stellt damit Eigengut der Daniela dar; Art. 198 Ziff. 2 ZGB.</p>	1.5	
<p><i>Vorfrage nach einem besonderen Rechtsgrund für das Zurverfügungstellen des Betrages:</i> Im Sachverhalt ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass Daniela und Matthias einen besonderen Rechtsgrund vereinbart hätten. Der Beitrag von Daniela basiert weder auf einer Schenkung, noch hat die Ehefrau dafür eine Gegenleistung erhalten. Damit sind güterrechtliche Ersatzforderungen zu prüfen (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.80 ff.).</p>	1	
<p><i>Güterrechtliche Ersatzforderung:</i> Die nachträgliche Amortisation einer grundpfandgesicherten Schuld durch die Nichteigentümerehegattin im Betrag von CHF 60'000.-- stellt einen <i>Beitrag zum Erwerb</i> dar. Die Finanzierung der Anbauten im Betrag von CHF 60'000.-- stellen wertvermehrende Investitionen in das Grundstück dar. Damit liegt ein <i>Beitrag zur Verbesserung</i> eines Vermögensgegenstandes von Matthias vor. Beide Tatbestände fallen unter Art. 206 Abs. 1 ZGB. Damit besteht eine güterrechtliche Ersatzforderung des Eigenguts von Daniela gegen das Eigengut des Ehemannes. Vgl. zum Ganzen HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.79 f.</p>	3.5	

Tabelle:

	EG Matthias	ER Matthias	Hypo- thek	EG Daniela	Total
Zwischentotal	240'000	120'000	300'000	-	660'000
Beitrag Daniela im Jahre 2002	240'000	120'000	240'000	120'000	720'000
Beteiligungsver- hältnis	2	1	2	1	6
Mehrwertanteile im Jahre 2008	20'000	10'000	20'000	10'000	60'000
Verteilung des Mehrwerts auf der Hypothek	13'333	6'667	←		
Total der Ansprü- che aus der Lie- genschaft	273'333	136'667	240'000	130'000	780'000

Erläuterungen und Begründungen zur Tabelle:

- Die gesamten Investitionen in die Liegenschaft belaufen sich nunmehr auf CHF 720'000.--. Sie sind wie folgt verteilt: Eigengut Matthias CHF 240'000.--, Errungenschaft Matthias CHF 120'000.--, Hypothek CHF 240'000.--, Eigengut Daniela CHF 120'000.--.
- Das Beteiligungsverhältnis beträgt 2 (Eigengut Matthias): 1 (Errungenschaft Matthias) : 2 (Hypothek) : 1 (Eigengut Daniela).
- Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung besteht ein konjunktureller Mehrwert von CHF 60'000.-- (Wert aller Investitionen in das Grundstück 2002: CHF 720'000.--; Verkehrswert Grundstück 2008: 780'000.--).
- Der Mehrwert wird im Verhältnis der Beteiligungen auf die beteiligten Gütermassen aufgeteilt (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.89). Die Hypothek wird dabei in einem ersten Schritt wie eine Gütermasse behandelt, vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.132.
- Die Verteilung des Mehrwerts ist wie folgt vorzunehmen: Eigengut Matthias CHF 20'000.--, Errungenschaft Matthias CHF 10'000.--, Hypothek CHF 20'000.--, Eigengut Daniela CHF 10'000.--.
- Die Verteilung des auf die Hypothek entfallenden Mehrwerts erfolgt auf Eigengut und Errungenschaft des Eigentümerehegatten im Verhältnis der Beteiligungen der beiden Gütermassen (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.134), vorliegend also im Verhältnis 2:1. Auf das Eigengut von Matthias entfallen damit CHF 13'333.-- und auf die Errungenschaft von Matthias CHF 6'667.--. Hingegen ist das Eigengut von Daniela als Nichteigentümerehegattin nicht an den auf die Hypothek entfallenden Mehrwerten beteiligt, vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.34 f., 12.138.

Die Beteiligungen am Grundstück lauten damit rechnerisch wie folgt:

Eigengut Matthias CHF 273'333.--; Errungenschaft Matthias CHF 136'667.--
Hypothek CHF 240'000.--
Eigengut Daniela CHF 130'000.--

Total Frage 1

9

1.5

44

Frage 2: Fiat Doblo

Maximalpunkte.

Erzielt

<p>2a Sachenrechtliche Probleme Fiat Doblo</p> <p>Besitzerwerb von Daniela am Fiat Doblo: vgl. zum Ganzen REY, Sachenrecht I, N. 1725 ff.; SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, Rz. 178 ff.</p> <p><i>Besitzeskonstitut:</i> Daniela kann den Besitz am Auto auch ohne Übergabe erwerben, wenn der Veräusserer Georg aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses im Besitz der Sache verbleibt; sog. Besitzeskonstitut (= Besitzesauftrag, = constitutum possessorium); Art. 924 Abs. 1 ZGB. Der Besitz geht damit ausschliesslich durch Vertrag auf Daniela über. In der vertraglichen Abrede, dass Georg das Auto bei sich verwahrt bis Daniela aus dem Ausland zurückgekehrt und die Garage fertiggestellt ist, liegt hier das besondere Rechtsverhältnis (vgl. zum Ganzen TUOR/SCHNYDER/SCHMID, S. 748).</p>	3.5	
<p>Eigentumserwerb am Fiat Doblo durch Daniela: vgl. zum Ganzen REY, Sachenrecht I, N. 347 ff. und N. 1690 ff.; SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, Rz. 1086 ff.</p> <p>Der Fiat Doblo ist eine bewegliche Sache; Art. 713 ZGB.</p>	1.5	
<p>Daniela erwirbt (Fahrmis-) Eigentum am Fiat Doblo unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p><i>1. Verpflichtungsgeschäft (= Kausalgeschäft, = Grundgeschäft):</i> Jedem derivativen Eigentumserwerb muss ein gültiges Verpflichtungsgeschäft zugrunde liegen (sog. Kausalitätsprinzip). Im vorliegenden Fall ist im Kaufvertrag das Grundgeschäft zu erblicken.</p>	2	
<p><i>2. Übergang des Besitzes:</i> Der derivative Erwerb von Fahrniseigentum setzt voraus, dass der Besitz am zu übereignenden Gegenstand übergeht; Art. 714 Abs. 1 ZGB. Im vorliegenden Fall wird der Besitz nicht tatsächlich verschafft, sondern durch die Vereinbarung eines Besitzeskonstituts, was indes hinreichend ist.</p>	2.5	
<p><i>3. Verfügungsgeschäft (= dingliche Einigung bzw. Vertrag):</i> Beim Eigentumserwerb muss die Besitzverschaffung im Willen darum geschehen, dass der zukünftige Besitzer Eigentümer (und nicht bspw. Mieter des Autos) werden soll. Diesen Vorgang nennt man dingliche Einigung bzw. Verfügungsgeschäft. (Vgl. dazu auch WALTER, Mobiliarsachenrecht, Vorlesungsunterlagen FS 2008, § 4 II 1.5).</p>	2	
<p><i>Fazit:</i> Daniela ist seit dem 30.04.2002 rechtmässige Eigentümerin des Fiat Doblo.</p>	1	
<p>Besitzesverhältnisse: vgl. REY, Sachenrecht I, Rz. 1725; SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, Rz. 185 ff.</p> <p>- <i>Georg:</i> Durch die Vereinbarung des Besitzeskonstituts wird Georg unmittelbarer, unselbstständiger (= abgeleiteter) Besitzer.</p> <p>- <i>Daniela:</i> Daniela ist mittelbare, selbstständige Besitzerin.</p>	2	
<p>Zwischentotal Frage 2a Sachenrechtliche Probleme Fiat Doblo</p>	14.5	

<p>2b Güterrechtliche Auseinandersetzung Fiat Doblo</p> <p><i>Zuordnung zum Vermögen unter den beiden Ehegatten:</i> Daniela ist sachenrechtlich Eigentümerin des Fiat Doblo, weshalb ihr das Auto auch güterrechtlich zuzuordnen ist.</p>	1													
<p><i>Zuordnung zum Eigentum von Daniela:</i> Die Eigentümerin hat den Fiat Doblo mit einem Betrag von CHF 15'000.-- aus während der Ehe geerbten Mitteln finanziert, mithin aus Eigengutsmitteln; Art. 198 Ziff. 2 ZGB. Der Fiat Doblo ist als Ersatzanschaffung für Eigentum wiederum dem Eigentum von Daniela zuzuordnen (Wertersatz); Art. 198 Ziff. 4 ZGB.</p>	3													
<p><i>Beitrag von CHF 3'000.-- aus Errungenschaft von Matthias:</i> Der Betrag von Matthias von CHF 3'000.-- stammt aus seinem während der Dauer der Ehe geäußerten Lohnsparkonto und stellt damit Errungenschaft dar; Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB.</p>	1.5													
<p><i>Vorfrage nach einem besonderen Rechtsgrund für das Zurverfügungstellen des Betrages:</i> Im Sachverhalt ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass Daniela und Matthias einen besonderen Rechtsgrund vereinbart hätten. Der Beitrag von Matthias basiert weder auf einer Schenkung, noch hat die Ehefrau dafür eine Gegenleistung erhalten. Damit sind güterrechtliche Ersatzforderungen zu prüfen (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.80 ff.).</p>	1													
<p><i>Investition in Vermögensgegenstand des anderen Ehegatten:</i> Matthias hat einen Beitrag zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes seiner Ehegattin geleistet; Art. 206 Abs. 1 ZGB.</p>	1.5													
<p><i>Tabelle:</i></p> <table border="1" data-bbox="188 1137 1043 1290"> <thead> <tr> <th></th> <th>EG Daniela</th> <th>ER Matthias</th> <th>Total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fiat Doblo</td> <td>15'000</td> <td>3'000</td> <td>18'000</td> </tr> <tr> <td>Wert zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung</td> <td>5'000</td> <td>3'000</td> <td>8'000</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Nennwertgarantie nach Art. 206 Abs. 1 ZGB:</i> Im Verhältnis unter den Ehegatten ist der eingetretene Minderwert von CHF 10'000.-- (Kaufpreis CHF 18'000.--, Wert 2008 CHF 8'000.--) nicht zu beachten. Dem beitragsleistenden Ehegatten steht eine Ersatzforderung im Nennwert seines Beitrags von CHF 3'000.-- zu, sog. Nennwertgarantie; Art. 206 Abs. 1 ZGB. Vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 12.86.</p>		EG Daniela	ER Matthias	Total	Fiat Doblo	15'000	3'000	18'000	Wert zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung	5'000	3'000	8'000	1.5	
	EG Daniela	ER Matthias	Total											
Fiat Doblo	15'000	3'000	18'000											
Wert zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung	5'000	3'000	8'000											
<p><i>Eigentum Daniela:</i> Das Eigentum von Daniela hat den Minderwert, der auf dem in ihrem Eigentum stehenden Auto eingetreten ist, allein zu tragen. Ihrem Eigentum stehen damit CHF 5'000.-- zu.</p>	1													
<p>Zwischentotal Frage 2b Güterrechtliche Zuordnung Fiat Doblo</p>	10.5													
<p>Total Frage 2</p>	25													

Frage 3: Zusammenfassung der einzelnen Vermögensobjekte und Vor- nahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung			<i>Maximalpkte.</i>	<i>Erzielt</i>																					
<p><i>Tabelle:</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Eigengut Matthias</th> <th>Aktiva</th> <th>Passiva</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundstück Konolfingen</td> <td>CHF 780'000.--</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hypothek (Grundstück Konolfingen)</td> <td></td> <td>CHF 240'000.--</td> </tr> <tr> <td>Ersatzforderung (Art. 206 Abs. 1 ZGB) des Eigenguts von Daniela (Grundstück Konolfingen)</td> <td></td> <td>CHF 130'000.--</td> </tr> <tr> <td>Ersatzforderung (Art. 209 Abs. 3 ZGB) der Errungenschaft von Matthias (Grundstück Konolfingen)</td> <td></td> <td>CHF 136'667.--</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>CHF 780'000.--</td> <td>CHF 506'667.--</td> </tr> <tr> <td>Aktivsaldo</td> <td></td> <td>CHF 273'333.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Einzelne Positionen und Saldo.</p>			Eigengut Matthias	Aktiva	Passiva	Grundstück Konolfingen	CHF 780'000.--		Hypothek (Grundstück Konolfingen)		CHF 240'000.--	Ersatzforderung (Art. 206 Abs. 1 ZGB) des Eigenguts von Daniela (Grundstück Konolfingen)		CHF 130'000.--	Ersatzforderung (Art. 209 Abs. 3 ZGB) der Errungenschaft von Matthias (Grundstück Konolfingen)		CHF 136'667.--	Summe	CHF 780'000.--	CHF 506'667.--	Aktivsaldo		CHF 273'333.--	2	
Eigengut Matthias	Aktiva	Passiva																							
Grundstück Konolfingen	CHF 780'000.--																								
Hypothek (Grundstück Konolfingen)		CHF 240'000.--																							
Ersatzforderung (Art. 206 Abs. 1 ZGB) des Eigenguts von Daniela (Grundstück Konolfingen)		CHF 130'000.--																							
Ersatzforderung (Art. 209 Abs. 3 ZGB) der Errungenschaft von Matthias (Grundstück Konolfingen)		CHF 136'667.--																							
Summe	CHF 780'000.--	CHF 506'667.--																							
Aktivsaldo		CHF 273'333.--																							
<p><i>Tabelle:</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Errungenschaft Matthias</th> <th>Aktiva</th> <th>Passiva</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ersatzforderung (Art. 206 Abs. 1 ZGB) gegen Eigengut Daniela (Fiat Doblo)</td> <td>CHF 3'000.--</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ersatzforderung (Art. 209 Abs. 3 ZGB) gegen Eigengut Matthias (Grundstück Konolfingen)</td> <td>CHF 136'667.--</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>CHF 139'667.--</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aktivsaldo</td> <td></td> <td>CHF 139'667.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Einzelne Positionen und Saldo.</p> <p><i>Hinweis:</i> Falls statt der einzelnen Gütermassen das Gesamtvermögen abzüglich Eigengut berechnet worden ist, so ist diese Lösung als gleichwertig zu bepunkten.</p>			Errungenschaft Matthias	Aktiva	Passiva	Ersatzforderung (Art. 206 Abs. 1 ZGB) gegen Eigengut Daniela (Fiat Doblo)	CHF 3'000.--		Ersatzforderung (Art. 209 Abs. 3 ZGB) gegen Eigengut Matthias (Grundstück Konolfingen)	CHF 136'667.--		Summe	CHF 139'667.--		Aktivsaldo		CHF 139'667.--	2							
Errungenschaft Matthias	Aktiva	Passiva																							
Ersatzforderung (Art. 206 Abs. 1 ZGB) gegen Eigengut Daniela (Fiat Doblo)	CHF 3'000.--																								
Ersatzforderung (Art. 209 Abs. 3 ZGB) gegen Eigengut Matthias (Grundstück Konolfingen)	CHF 136'667.--																								
Summe	CHF 139'667.--																								
Aktivsaldo		CHF 139'667.--																							
<p>Der positive Saldo der Errungenschaft stellt den Vorschlag von Matthias dar; Art. 210 Abs. 1 ZGB.</p>			1.5																						

Tabelle:		2	
Eigengut Daniela	Aktiva	Passiva	
Fiat Doblo	CHF 8'000.--		
Ersatzforderung (Art. 206 Abs. 1 ZGB) der Errungenschaft von Matthias (Fiat Doblo)		CHF 3'000.--	
Ersatzforderung (Art. 206 Abs. 1 ZGB) gegenüber Eigengut von Matthias (Grundstück Konolfingen)	CHF 130'000.--		
Summe	CHF 138'000.--	CHF 3'000.--	
Aktivsaldo		CHF 135'000.--	
Einzelne Positionen und Saldo.			
Errungenschaft Daniela:		1	
Eine solche ist nicht vorhanden.			
Vorschlagsberechnung:		3.5	
Vorliegend kommt die hälftige Vorschlagsbeteiligung zum Zuge; Art. 215 Abs. 1 ZGB.			
Daniela hat keinen Vorschlag. Matthias schuldet Daniela die Hälfte seines Vorschlages.			
Berechnung: CHF 139'667.-- : 2 = CHF 69'833.50.			
Schlussabrechnung:		1	
Forderungen von Matthias gegen Daniela			
Ersatzforderung (Fiat Doblo)	CHF 3'000.--		
Forderungen von Daniela gegen Matthias			
Vorschlagsbeteiligung	CHF 69'833.50		
Ersatzforderung (Grundstück Konolfingen)	CHF 130'000.--		
Total	CHF 199'833.50		
Einzelne Positionen.			
Total Frage 3		13	

Frage 4: Genehmigung der Vereinbarung über den Vorsorgeausgleich	<i>Maximalpunkte.</i>	<i>Erzielt</i>
<p><i>Vorsorgefall eingetreten:</i> Vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 10.69 Matthias ist seit dem 19.12.2007 vollständig invalid und bezieht seither eine Rente aus der zweiten Säule. Damit ist bei ihm der Vorsorgefall wegen Arbeitsunfähigkeit eingetreten.</p> <p>Falls – wie hier – der Vorsorgefall (massgebend ist der Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, BGE 132 III 401, E. 2) eingetreten ist, kann die Austrittsleistung nicht mehr nach Art. 122 Abs. 1 ZGB geteilt werden.</p>	2	
<p><i>Keine Genehmigung der Vereinbarung möglich:</i> Matthias verfügt über keine Austrittsleistung mehr, die er teilen könnte. Damit ist die Durchführbarkeit der Vereinbarung der Parteien unmöglich.</p> <p>Die Vereinbarung kann deshalb durch das Gericht nicht genehmigt werden; Art. 140 Abs. 2 ZGB.</p>	1.5	
<p><i>Angemessene Entschädigung:</i> Nach dem Gesagten ist in casu eine angemessene Entschädigung festzusetzen; Art. 124 Abs. 1 ZGB.</p> <p>Massgebend dafür ist eine Gesamtbetrachtung (Ehedauer, Vorsorgebedürfnisse, wirtschaftliche Verhältnisse inkl. Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung) (vgl. HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 10.69).</p>	2.5	
Total Frage 4	6	

Frage 5: Rechtsmittel ans Bundesgericht	<i>Maximalpkte.</i>	<i>Erzielt</i>
<p><i>Allgemeine Hinweise:</i> Ein Rechtsmittel an das Bundesgericht ist zulässig, wenn dessen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><i>Beschwerde in Zivilsachen:</i> Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; Art. 72 Abs. 1 BGG.</p>	1.5	
<p>Eintretensvoraussetzungen</p> <p><i>1. Anfechtungsobjekt:</i></p> <p><i>1.1 Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Vorinstanz):</i> Das Bundesgericht ist insbesondere zuständig für Beschwerden gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen (gemäss Sachverhalt liegt ein solcher Entscheid vor); Art. 75 Abs. 1 BGG.</p> <p><i>1.2 Endentscheid:</i> Anfechtbar vor Bundesgericht sind insbesondere Endentscheide; Art. 90 BGG. Das Scheidungsurteil der Vorinstanz ist ein Endentscheid und damit anfechtbar.</p> <p><i>1.3 Zivilsache:</i> Eine Ehescheidung ist eine Zivilsache, weshalb sie der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt.</p>	1.5 2.5 1	
<p><i>2. Streitwert:</i> In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Streitwert Fr. 30'000 übersteigt; Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG.</p>	1.5	
<p><i>3. Legitimation:</i></p> <p><i>3.1 Partei- und Prozessfähigkeit:</i> Falls die beschwerdeführende Partei urteilsfähig und mündig, also handlungsfähig ist, so ist sie grundsätzlich auch prozess- und parteifähig.</p> <p><i>3.2 Formelle Beschwer:</i> Formell beschwert ist, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG, <i>und</i> im angefochtenen Urteil mit seinen Anträgen zumindest teilweise unterlegen ist.</p> <p><i>3.3 Materielle Beschwer in einem rechtlich geschützten Interesse:</i> Im Rahmen der Beschwerde in Zivilsachen ist eine Partei materiell beschwert, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid in ihrer Rechtsstellung getroffen wird und sie deshalb an dessen Abänderung interessiert ist. Die Beschwerde in Zivilsachen verlangt also, dass ein rechtliches Interesse an der Abänderung des angefochtenen Entscheids besteht (vgl. den Entscheid 5A_720/2007 des Bundesgerichts vom 24.04.2008 und BGE 120 II 5 E. 2a); Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG.</p>	1 1.5 1.5	
<p><i>4. Rügegründe</i> Eingetreten wird nur auf die Rügen im Sinne von Art. 95 ff. BGG.</p>	1	
<p><i>5. Frist und Form</i> Die Beschwerde in Zivilsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Urteils beim Bundesgericht einzureichen; Art. 100 Abs. 1 BGG. Sie muss den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen; Art. 42 BGG.</p>	3	

<i>Fazit:</i> Auf eine Beschwerde in Zivilsachen würde bei gegebenen Voraussetzungen eingetreten.	1	
Total Frage 5	17	

Diverses	<i>Maximalpkte.</i>	<i>Erzielt</i>
Aufbau	6	
Sprache	6	
juristische Argumentation	6	
Total Aufbau, Sprache, juristische Argumentation	18	

Maximalpunktezahl:	123
Erzielte Punkte:	

Note: